

# Haftungsrisiken für Steuerberater nach Eintritt der Insolvenzantragspflicht ihres Mandanten

Von Jochen Rechtmann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Bei der Mehrzahl aller Insolvenzen liegt eine Insolvenzverschleppung von mehr als einem Jahr vor. Dieser Befund galt schon zu Zeiten der Konkursordnung und konnte weder durch die Einführung der Insolvenzordnung, noch durch das im Jahr 2012 in Kraft getretene ESUG grundlegend gebessert werden. Seit Mitte der 2000er Jahre zeigen sich verschiedene Tendenzen in der Rechtsprechung des BGH, Stakeholder, die an der Fortführung eines insolvenzantragspflichtigen Unternehmens mitwirken oder eine solche durch ihr Verhalten erst ermöglichen, zugunsten der Gesamtheit der Insolvenzgläubiger verstärkt in Haftung zu nehmen. Dies gilt in erster Linie für die Gesellschaftsorgane und deren Rechts- beziehungsweise Sanierungsberater durch eine sich verschärfende Rechtsprechung zur Organ- beziehungsweise Insolvenzverschleppungshaftung, aber auch für Gläubiger durch eine immer weiter ausufernde Rechtsprechung zur Anfechtbarkeit von Zahlungen, die nach Eintritt der Insolvenzreife des Unternehmens noch geleistet wurden, unter dem Gesichtspunkt der Vorsatzanfechtung gem. § 133 InsO. Demgegenüber war das Risiko des ausschließlich mit der laufenden steuerlichen Beratung einschließlich der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragten Steuerberaters, für Schäden eines Mandanten aufgrund einer verspäteten Insolvenzantragstellung haften zu müssen, bislang vergleichsweise gering. Dies hat sich durch ein Urteil des BGH vom 26. Januar 2017 (IX ZR 285/14) grundlegend geändert.

## I. Erweiterung der Haftung wegen mangelhafter Bilanzerstellung

Die in der Entscheidung vom 26. Januar 2017 (IX ZR 285/14) vorgenommene Erweiterung der Haftung des Steuerberaters wegen mangelhafter Bilanzerstellung gründet auf dem Argument, der Steuerberater verstoße gegen seine Verpflichtung aus dem der Erstellung des Jahresabschlusses zugrundeliegenden Mandatsvertrag, wenn er im Jahresabschluss Fortführungswerte ansetze, obwohl dies wegen Eintritts der Insolvenzreife gem. § 252 Abs. 1 HGB nicht mehr zulässig sei.

Dieses Argument ist im Ausgangspunkt nicht neu: Schon nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH begründete das Mandat einer Kapitalgesellschaft, den nach §§ 242, 264 HGB erforderlichen Jahresabschluss zu erstellen, eine werkvertragliche Verpflichtung zur Erstellung eines den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Jahresabschlusses. Bereits durch das Urteil



Foto: fotomek/violola

Bislang war das Risiko für Steuerberater, für Schäden eines Mandanten aufgrund einer verspäteten Insolvenzantragstellung haften zu müssen, vergleichsweise gering. Dies hat sich durch ein Urteil des BGH grundlegend geändert.

vom 18. Februar 1987 (IVa ZR 232/85) hatte der BGH festgestellt, dass ein Steuerberater zum Schadensersatz verpflichtet sein könne, wenn die von ihm erstellte Bilanz eine bestehende rechnerische Überschuldung nicht erkennen ließ und deshalb der Konkursantrag wegen Überschuldung zu spät gestellt wurde.

Neu ist jedoch die vom BGH in dem Urteil vom 26. Januar 2017 aufgenommene Feststellung, dass ein Jahresabschluss auch dann Mängel aufweist, die zur Haftung des Bilanzerstellers führen können, wenn er angesichts einer bestehenden Insolvenzreife zu Unrecht von Fortführungswerten ausgeht. Den insoweit erweiterten Pflichtenkreis des Steuerberaters hat der BGH in folgenden Grundsätzen umrissen:

„Der mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für eine GmbH beauftragte Steuerberater ist verpflichtet, zu prüfen, ob sich auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und der ihm sonst bekannten Umstände tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten ergeben, die einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen können. Hingegen ist er nicht verpflichtet, von sich aus eine Fortführungsprognose zu erstellen und die hierfür erheblichen Tatsachen zu ermitteln.“

Eine Haftung des Steuerberaters setzt voraus, dass der Jahresabschluss angesichts einer bestehenden Insolvenzreife der Gesellschaft objektiv zu Unrecht von Fortführungswerten ausgeht. [...]“

„Erkennt der Steuerberater Umstände, die geeignet sind, die implizite Fortbestehensprognose des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB in Frage zu stellen oder hätte er bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit bei Erstellung des Jahresabschlusses solche Umstände erkennen müssen, muss er entweder klären, ob diese Umstände tatsächlich vorliegen oder tatsächlich nicht geeignet sind, die Fortführungsprognose in Frage zu stellen oder er muss dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaft eine explizite Fortführungsprognose erstellt. Übergibt die Gesellschaft dem Steuerberater eine explizite Fortführungsprognose, darf der Steuerberater diese – wenn sie nicht evident untauglich ist – bei der Erstellung des Jahresabschlusses zugrunde legen. Legt der Mandant nicht von sich aus ein Ergebnis einer Prüfung der Fortführungsaussichten vor, muss dies der Steuerberater anmahnen, wenn er das Risiko einer mangelhaften – weil zu Unrecht mit Fortführungswerten aufgestellten – Bilanz ausschließen möchte. Hingegen darf er sich nicht auf bloße Aussagen der Geschäftsführer oder der Gesellschaft ohne sachlichen Gehalt verlassen. Er ist zwar nicht verpflichtet, die notwendigen Überprüfungen ohne gesonderten Auftrag selbst zu veranlassen oder durchzuführen. Er muss jedoch dafür Sorge tragen, dass der Mandant die gegen einen Ansatz von Fortführungswerten bestehenden Bedenken ausräumt und daher die vom Mandanten abgegebenen Erklärungen daraufhin überprüfen, ob sie stichhaltig sind und Substanz aufweisen.“

Im Ergebnis begründet der BGH damit eine den Steuerberater bereits in seinem allgemeinen Beratungsmandat treffende Verpflichtung, Hinweisen auf Umstände aktiv nachzugehen, die auf eine Insolvenzreife des Unternehmens hindeuten und damit einer Bilanzierung zu Fortführungswerten entgegenstehen könnten. Lassen sich die hierdurch begründeten Bedenken gegen eine Fortführungsfähigkeit des Unternehmens nicht ausräumen, muss er gem. § 252 Abs. 1 HGB Liquidationswerte ansetzen.

## II. Erweiterung von Hinweis- und Warnpflichten

In seiner bisherigen Rechtsprechung, zuletzt im Urteil vom 07. März 2013 (IX ZR 64/14), ging der BGH davon aus, eine Haftung des Steuerberaters für einen Insolvenzverschleppungsschaden wegen eines unterlassenen Hinweises auf den Eintritt der Insolvenzreife der Gesellschaft setze grundsätzlich voraus, dass er ausdrücklich mit der Prüfung der Insolvenzreife eines Unternehmens beauftragt sei. Der Steuerberater habe durch seine Aufgabe, Jahresabschlüsse zu fertigen, bei Feststellung einer bilanziellen Überschuldung noch kein überlegenes Wissen im Hinblick auf eine drohende insolvenzrechtliche Überschuldung des Unternehmens im Sinne von § 19 InsO. Es sei grundsätzlich nicht die Aufgabe des mit der allgemeinen steuerlichen Beratung der GmbH beauftragten Beraters, die Gesellschaft bei einer Unterdeckung in der Handelsbilanz darauf hinzuweisen, dass es die Pflicht des Geschäftsführers sei, eine Überprüfung vorzunehmen oder in Auftrag zu geben, ob Insolvenzreife eingetreten sei und gegebenenfalls gemäß § 15a InsO Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen.

Dementsprechend bejahte der BGH eine Hinweispflicht des Steuerberaters außerhalb des beschränkten Mandatsgegenstands nur, soweit die Gefahren dem Steuerberater bekannt oder für ihn offenkundig waren oder sich ihm bei ordnungsgemäßer Bearbeitung aufdrängten und, wenn er Grund zu der Annahme hatte, dass sein Auftraggeber sich der Gefahr nicht bewusst sei. Dies sollte insbesondere gelten, wenn die Gefahr Interessen des Auftraggebers betraf, die mit dem beschränkten Auftragsgegenstand in engem Zusammenhang standen.

Als logische Konsequenz aus der nun vorgenommenen Erweiterung der den Steuerberater im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses treffenden Prüfungspflichten geht der BGH in seiner Entscheidung vom 26. Januar 2017 davon aus, dass die genannten Voraussetzungen für die Annahme einer Hinweis- und Warnpflicht bei einem Steuerberater, der mit der Erstellung eines Jahresabschlusses beauftragt ist, auch dann erfüllt sein können, wenn ein Insolvenzgrund oder ernsthafte Anhaltspunkte für einen solchen offenkundig seien und der Steuerberater annehmen müsse, dass die mögliche Insolvenzreife der Mandantin nicht bewusst sei. Dies könne etwa der Fall sein, wenn die Jahresabschlüsse der Gesellschaft in aufeinanderfolgenden Jahren wiederholt nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge aufwiesen oder die bilanziell überschuldete Gesellschaft über keine

Anzeige

Das Krankentagegeld der DKV für Steuerberater.

**Wer unersetzbar ist, braucht einen Gesundheitsschutz, der an alles denkt.**

Jetzt die Vorteile der Gruppenversicherung mit dem Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe Bayern e. V. nutzen:

- ab 36,20 Euro mtl. Beitrag\*
- Annahmegarantie für versicherungsfähige Personen
- Absicherung der weiterlaufenden Kosten des Geschäftsbetriebes

[www.dkv.com/steuerberater](http://www.dkv.com/steuerberater)

\*) Für eine(n) 35-jährige(n) Steuerberater/-in nach Tarif KGTS für 3.000 Euro Krankentagegeld mtl. ab dem 29. Tag.

**DKV**  
Deutsche Krankenversicherung

Mit dem Versprechen der ERGO  
„Versichern heißt verstehen.“

stillen Reserven verfüge. Seine bisherige Auffassung, dass eine Unterbilanz für den Geschäftsführer ohne weiteres ersichtlich ist und im Falle einer solchen deshalb keine Hinweispflichten des Steuerberaters auf einen möglichen Insolvenzgrund bestehen, hat der BGH in diesem Zusammenhang ausdrücklich aufgegeben.

Im Ergebnis muss man davon ausgehen, dass die vom BGH verschärften Hinweis- beziehungsweise Warnpflichten des Steuerberaters bezüglich etwaiger Indizien für den Eintritt eines Insolvenzgrundes früher eintreten, als die Verpflichtung zum Ansatz von Liquidationswerten im Jahresabschluss, nämlich bereits dann, wenn der Steuerberater Kenntnis von den Indizien erlangt.

### III. Rechtsfolgen/Verteilung der Darlegungs- und Beweislast

Liegt nach diesem Maßstab eine schuldhaft Pflichtverletzung des Steuerberaters vor, haftet er gegebenenfalls für den Schaden, welcher der Insolvenzmasse dadurch entstanden ist, dass der Insolvenzantrag nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt, nämlich innerhalb von längstens drei Wochen nach pflichtgemäßer Belehrung durch den Steuerberater über den Eintritt des Insolvenzgrundes, gestellt wurde.

Im Rahmen der prozessualen Geltendmachung eines solchen Schadensersatzanspruchs muss der klagende Insolvenzverwalter darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass beziehungsweise weshalb der Steuerberater seine Pflichten aus dem Beratungsmandat objektiv verletzt hat. Sofern ihm dies gelingt, wird schuldhaftes Handeln des Steuerberaters vermutet (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB). Ihm obliegt daher, gegebenenfalls darzulegen und zu beweisen, warum er nicht schuldhaft, sondern mit der gebotenen Sorgfalt eines Steuerberaters gehandelt hat.

Demgegenüber muss der klagende Insolvenzverwalter wiederum darlegen und beweisen, dass und in welcher Höhe die Pflichtverletzung des Steuerberaters die schadensstiftende Verzögerung der Insolvenzantragstellung zumindest mitverursacht hat. Hinsichtlich der Höhe des verursachten Schadens kommt ihm die Beweiserleichterung gem. § 287 ZPO zugute.



Geschlossenes Tor (Symbolbild): Bei der Mehrzahl aller Insolvenzen liegt eine Verschleppung von mehr als einem Jahr vor.

### IV. Auswirkungen auf die Praxis

Zukünftig wird in Insolvenzverfahren über das Vermögen von Kapitalgesellschaften die Prüfung der letzten Jahresabschlüsse unter dem Gesichtspunkt pflichtwidrig angesetzter Fortführungswerte zu dem Standardprogramm jedes Insolvenzverwalters gehören. In diesem Zusammenhang wird der Insolvenzverwalter auch prüfen, wann der Steuerberater im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses Kenntnis von ernsthaften Anhaltspunkten für das Vorliegen eines Insolvenzantragsgrundes erlangt hat und ob der Steuerberater seinen daraus resultierenden Hinweis- beziehungsweise Warnpflichten unverzüglich nachgekommen ist.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Insolvenzverwalter vor dem Hintergrund seit Jahren abnehmender Fallzahlen, schrumpfender Insolvenzmassen und einer immer effektiver werdenden Erfolgskontrolle durch Gläubigerausschüsse und Insolvenzgerichte zunehmend gehalten sehen, sämtliche in Betracht kommenden Haftungsansprüche nicht nur gegen die Organe, sondern auch die Berater der Gesellschaft intensiv zu prüfen und – zum Teil auch bei ungewissen Erfolgsaussichten – gerichtlich zu verfolgen. Überdies erscheint es oft als lohnender, sich mit der Berufshaftpflichtversicherung des Steuerberaters einer insolventen GmbH auseinanderzusetzen, als mit dem – in diesen Fällen regelmäßig mittellosen – Geschäftsführer. Schlussendlich sollte der Steuerberater beizeiten bedenken, dass es für den Geschäftsführer seinerseits durchaus attraktiv sein kann, sich dem Insolvenzverwalter als Zeuge dafür anzudienen, dass die Verzögerung des Insolvenzantrags maßgeblich durch die fehlerhafte Bilanzerstellung zu Fortführungswerten mitverursacht wurde und ordnungsgemäße Hinweise des Bilanzstellers, welche diesen entlasten könnten, nicht oder zu spät erfolgten.

Vor diesem Hintergrund gebietet es der Selbstschutz des mit der Erstellung des Jahresabschlusses einer Kapitalgesellschaft beauftragten Steuerberaters, auf der Erstellung einer Fortführungsprognose zu bestehen, wenn ihm im Rahmen der auftragsgemäßen Erstellung des Jahresabschlusses oder sonstiger Tätigkeiten Umstände bekannt werden, aus denen auf den Eintritt einer Überschuldung oder eines sonstigen Insolvenzantragsgrundes geschlossen werden kann.

Kann er eine – formal ordnungsgemäße und inhaltlich plausible – Fortführungsprognose zu gegebener Zeit vorlegen, so kann er damit den Vorwurf pflichtwidrigen Handelns aufgrund des Ansatzes von Fortführungswerten entkräften. ■

### Seminar zum Thema

#### Referenten:

Robert Buchalik, Dr. Olaf Hiebert, Jochen Rechtmann

15.09.2017, 09.00 – 15.00 Uhr, München  
LSWB-Akademie, HansasträÙe 32.